

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg am **Donnerstag, 23. Juli 2020, um 19.30 Uhr**. Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg.

Anwesende:

1. Bürgermeister Engelbert PICHLER als Vorsitzender
2. Vbgm. Ernst BREITENFELLNER
3. GV Willi BREITENFELLNER
4. GV Monika FIDLER
5. GV Erwin HOCHEDLINGER
6. GR Ernestine GAHLEITNER
7. GR Gerhard KEPPLINGER
8. GR Johannes HOFER
9. GR Georg LINDORFER
10. GR Johann KEMETNER
11. GR Benjamin VIEHBÖCK
12. GR Harald MESSTHALLER
13. GR Bettina LEHNER
14. GR Ing. Josef LEUTGÖB

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------------------------|
| 15. GR Lukas STELZER | für | GR Mag. Johannes PICHLER |
| 16. GR Heinrich ANGERER | für | GR Karina HÖLLMÜLLER |

Der Leiter des Marktgemeindefamtes: Armin MITTERMAYR

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990):
keine

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 33 Abs. 6 Oö. GemO 1990): keine

Es fehlen:

Entschuldigt:

GR Mag. Johannes PICHLER
GR Karina HÖLLMÜLLER
GR Augustin KAISER
GR Josef HOFER

Unentschuldigt:

keine

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990):

Armin MITTERMAYR

Der Vorsitzende eröffnet um 19.33 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 16.07.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung dieser GR-Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.06.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

siehe Seite 3

Punkt 1.:**Haus der Kultur; Baustellenführung und aktuelle Informationen zum Bauvorhaben.**

Bürgermeister Pichler berichtet dem Gemeinderat, dass die Baumaßnahmen für das Haus der Kultur planmäßig voran gehen und schon sehr weit fortgeschritten sind. Nach den Estricharbeiten wird im Innenbereich bereits gespachtelt und gemalt. Im Außenbereich werden der Vollwärmeschutz und die Rollkästen angebracht. Für diese Arbeiten wurden das Haus der Kultur und das bestehende Amtsgebäude eingerüstet und diese Gelegenheit genutzt, um die süd- und westseitige Außenfassade des Marktgemeindefamtes mit einem neuen Anstrich zu versehen. Im September soll dann die Nordseite neu gefärbelt werden.

Nach Anfrage von GR Bettina Lehner betreffend Kostenüberschreitungen beim Haus der Kultur informiert Bürgermeister Pichler den Gemeinderat, dass die Kosten mittlerweile um rund 150.000 Euro überschritten wurden. Die Baumaßnahmen, die zu den Kostenüberschreitungen führten, waren notwendig, sind dokumentiert, nachvollziehbar und wurden dem Land OÖ gemeldet.

Bürgermeister Pichler nennt einige Beispiele für die Kostenüberschreitungen. Außenstiege, Mehrleistungen beim Abbruch, Stützmauer Kapfer, Drainagenmatte und Abdichtungen Vorplatz, Stiegenauflager, Edelstahl, etc.

GV Breitenfellner kritisiert die Kostenüberschreitung. Der Generalübernehmer ist für die Einhaltung der Kosten verantwortlich. GV Breitenfellner befürchtet, dass die Kostenüberschreitung am Ende des Tages zwischen 300.000 Euro und 400.000 Euro wird.

Anschließend führt Bürgermeister Pichler den Gemeinderat durch das Haus der Kultur und erklärt die Funktionen der einzelnen Räumlichkeiten.

Nach der Führung bedankt sich Bürgermeister Pichler beim Obmannstellvertreter der Marktmusik Kapelle Herbert Ameseder für die engagierte Mitarbeit bei der Umsetzung des Bauvorhabens Haus der Kultur. Herr Ameseder ist bei fast jeder Baubesprechung dabei.

Punkt 2.:**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.9; Reisinger Reinhard und Sylvia, Panholzer Heinrich, Angerer Heinrich; Behandlung des Antrages auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung von Einfamilienhäusern am Straußberg.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Grundbesitzer Reisinger Reinhard und Sylvia, Panholzer Heinrich und Angerer Heinrich gemeinsam mit Ansuchen vom 20.07.2020 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung der Parzellen 706 (TF), 211/1, 213 und 214, KG St. Peter, im Gesamtausmaß von 30.657 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in dann Bauland – Dorfgebiet bzw. Verkehrsfläche fließender Verkehr eingebracht haben.

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
					Rechtsstand	Planung
4.9a	47220	706 (TF), 211/1, 213, 214	30.504 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Bauland Dorfgebiet
4.9b	47220	706 (TF)	153 m ²	Grünland		Verkehrsfläche fließender Verkehr

Bürgermeister Pichler bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Grundbesitzer Reisinger Reinhard und Sylvia, Panholzer Heinrich und Angerer Heinrich sowie die Stellungnahme des Ortsplaners DI Max Mandl vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die beantragte Dorfgebietsausweisung ist im Örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Bauerwartungsland ausgewiesen.

Der ggst. Planungsraum befindet sich im Bereich Straußberg direkt angrenzend an bestehendes Bauland. Gemeinsam mit der bereits rechtskräftigen FW-Änderung Nr. 3 „Teufelsberg“ sowie dem noch bestehenden Baulandpotential zwischen den Gemeindestraßen Straußberg und Teufelsberg ergibt sich längerfristig ein harmonischer Siedlungsabschluss. Eine weitere Siedlungserweiterung nach Norden ist nicht vorgesehen.

Durch die gegenständliche Umwidmung sollen im nordöstlichen Bereich von St. Peter 28 Bauparzellen für die Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Nachfolgend die zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners vom 29.06.2020:

Durch die ggst. FW-Änderung sollen in Summe ca. 28 Bauplätze (vgl. Erschließungskonzept) im Bereich Straußberg geschaffen werden.

Hierfür soll ein Bereich von ca. 30.504 m² von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden. Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen ÖEK Nr. 2 dabei bereits für Bauländerweiterungen vorgesehen. Die geplante Baulandausweisung entspricht demnach den Zielen und Festlegungen des ÖEK.

Im ÖEK ist der Erweiterungsbereich mit Entwicklungspfeilen gemischt für Wohnfunktion und Dorf-funktion gekennzeichnet. In der gegenständlichen Änderung wurde der Bereich nun einheitlich als Dorfgebiet ausgewiesen. Mit der Widmung Dorfgebiet wird insbesondere eine Bebauung ausschließlich mit Kleinhausbauten bereits auf Widmungsebene festgelegt.

Ein Widerspruch zum ÖEK wird dadurch nicht gesehen, weil gem. Planzeichenverordnung 2016 geringfügige Nutzungsmischungen im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen jedenfalls zulässig sind.

Widersprüche zu Interessen Dritter oder den Planungszielen der Gemeinde sowie Konflikte mit umgebenen Nutzungen sind durch die geplante, großflächige Baulandschaffung nicht zu erwarten. Konkrete Baulandsicherungsverträge sowie Infrastrukturkostenvereinbarungen sind ergänzend noch abzuschließen. Auch die Hangwasserthematik und Oberflächenentwässerung ist im weiteren Verfahren noch ergänzend zu klären.

Im westlichen Planungsraum befindet sich eine Altlast-Verdachtsfläche, welche nach Auskunft der Gemeinde saniert werden soll.

Die Baulandschaffung im unmittelbaren Nahbereich des Ortszentrums erscheint fachlich sinnvoll und zweckmäßig.

Unter Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens jedenfalls keine Bedenken.

Widersprüche zu Interessen Dritter oder den Planungszielen der Gemeinde sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind durch die geplante Baulandschaffung nicht zu erwarten.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens keine Bedenken.

Der Gemeinderat hat den Umwidmungsantrag zu prüfen und einen Beschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens zu fassen.

Dem Gemeinderat wird ein Plan der umzuwidmenden Fläche mittels Powerpoint zur Kenntnis gebracht. Der Planungsraum liegt im Nordosten des Gemeindehauptortes.

Der Baulandbedarf ist gegeben, da die Nachfrage nach Baugründen entsprechend groß ist. Andere Baulandreserven liegen im Privatbesitz und sind nicht verfügbar. Auf den Umwidmungsflächen sollen Einfamilienhäuser errichtet werden. Es soll damit dem Abwanderungsverlust entgegengewirkt werden.

Nach Ansicht des Gemeinderates widerspricht die Umwidmung nicht den Planungszielen der Gemeinde. Aufgrund der Angaben der Antragsteller stellt der Gemeinderat weiters fest, dass Interessen Dritter durch die gegenständliche Umwidmung nicht verletzt werden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes hat der Gemeinderat anschließend ein Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Grundlagenforschung) zur beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung ausgearbeitet, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet und in der vorliegenden Form zum Beschluss erhoben werden soll.

Vom Gemeinderat wird auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen der Antragsteller vorgenommen und dabei festgestellt, dass der Gemeinde durch die beantragte Umwidmung keine Entschädigungsansprüche gemäß § 25 Oö. Raumordnungsgesetz entstehen.

Der Gemeinderat spricht sich, aus oben angeführten Gründen, für die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zur Umwidmung der Grundstücke 706 (TF), 211/1, 213 und 214, im Gesamtausmaß von 30.657 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in dann Bauland – Dorfgebiet bzw. Verkehrsfläche fließender Verkehr aus.

Nach durchgeführter Beratung stellt Bürgermeister Engelbert Pichler den

Antrag

der von den Grundbesitzern Reisinger Reinhard und Sylvia, Panholzer Heinrich und Angerer Heinrich mit Ansuchen vom 20.07.2020 beantragten Umwidmung nachstehender Grundstücke 706 (TF), 211/1, 213 und 214, im Gesamtausmaß von 30.657 m², Änderung Nr. 4. 9, stattzugeben und unter Zugrundelegung der vom Gemeinderat ausgearbeiteten Grundlagenforschung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildet, das Änderungsverfahren einzuleiten.

FW-Änderung Nr. 4.9:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
					Rechtsstand	Planung
4.9a	47220	706 (TF), 211/1, 213, 214	30.504 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Bauland Dorfgebiet
4.9b	47220	706 (TF)	153 m ²	Grünland		Verkehrsfläche Fließender Verkehr

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....16
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:16
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 3.:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.7 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4; Kepplinger Johanna; Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Errichtung von Einfamilienhäusern.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.02.2020 das Umwidmungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.7 und mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.05.2020 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF eingeleitet wurde.

Die Änderung umfasst die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1186/1, KG St. Peter, im Ausmaß von ca. 2.000 m², von derzeit Grünland in dann Bauland Wohngebiet. Weiters soll zur verkehrsmäßigen Erschließung der beiden Bauparzellen eine Fläche von 369 m² des Grundstückes Nr. 1186/1 (TF), KG 47220 St. Peter, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in dann Verkehrsfläche – fließender Verkehr umgewidmet werden.

Anlass für die geplante Flächenwidmungsplanänderung ist die Schaffung von zwei Bauparzellen im westlichen Anschluss an den Sportweg.

Mit Verständigung der hies. Gemeinde vom 17.02.2020 (Fläwi) bzw. 18.05.2020 (ÖEK) wurde den von der beabsichtigten Planabänderung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen, das ist bis zum 16.04.2020 (Fläwi) bzw. 16.07.2020 (ÖEK) gegeben.

Die eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes hat der Gemeinderat gem. § 34 Oö. ROG einen Beschluss herbeizuführen und diesen vor Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung:

Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung, DI Roland Forster, vom 23.03.2020, GZ: RO-2020-55293/8-Rf lautet wie folgt:

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Erweiterung eines Wohngebietes im Bereich Hauptort-Nordwest wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen der Abteilung Wasserwirtschaft (WW), der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (BBA-LI) und des Ergebnisses eines am 27.02.2020 gemeinsam mit Frau DI Sachsenhafer durchgeführten Ortsaugenscheines mitgeteilt, dass im Fall der Verordnung einer maßstäblichen Siedlungsgrenze an der nördlichen Widmungsgrenze und der Vorlage einer Bestätigung der Wassergenossenschaft eine positive fachliche Stellungnahme in Aussicht gestellt wird. Vorläufig ist die Änderung abzulehnen.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund der Tatsache, dass zwei zusätzliche Bauplätze geschaffen werden sollen und die Fläche im Örtlichen Entwicklungskonzept nicht vorgesehen ist, festgestellt.

Die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung, Ing. Herwig Dinges, vom 27.02.2020, GZ: WW-2015-41210/27-DI lautet wie folgt:

[..]Die Wasserversorgung ist durch die WG St. Peter vorgesehen. Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen)

Der Umwidmung wird zugestimmt. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.[..]

Die Stellungnahme des Natur- und Landschaftsschutzes des Amtes der Oö. Landesregierung, DI Stefanie Sachsenhofer, vom 18.02.2020, GZ: BBA-LI-2015-42224/22-Sa lautet wie folgt:

[..] Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde St. Peter am Wimberg ist eine Erweiterung der Wohnfunktion von der bestehenden Siedlung aus nach Osten vorgesehen. Die geplante Erweiterung nach Westen widerspricht somit dem derzeit rechtsgültigen Örtlichen Entwicklungskonzept und müsste auch dieses abgeändert werden.

Eine Baulanderweiterung Richtung Westen um zwei Bauparzellen widerspricht zwar dem derzeit rechtsgültigen Örtlichen Entwicklungskonzept, durch die Nähe zum Hauptort und den Anschluss an die unmittelbar bestehende Bebauung ist jedoch mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen. Es wird allerdings gefordert, dass bei der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die geplante Widmungsänderung nach Norden und Westen mit einer definitiven Siedlungsgrenze abgeschlossen wird, um einer erneuten Ausdehnung in den freien Agrarraum entgegenzuwirken.

Stellungnahmen zur ÖEK-Änderung:

Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung, DI Roland Forster, vom 02.07.2020, GZ: RO-2020-147204/4-Rf-Rf lautet wie folgt:

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Erweiterung der Wohnfunktion mit maßstäblichen Siedlungsgrenzen im Bereich Sportweg wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahme der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (BBA-LI) und des Ergebnisses eines am 27.02.2020 gemeinsam mit Frau Dipl.-Ing. Sachsenhafer durchgeführten Ortsaugenscheines kein Einwand erhoben.

Sonst sind keine Einwendungen gem. § 36 (4) Oö. ROG der verständigten Betroffenen eingelangt.

Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hat der Gemeinderat gem. § 34 Oö. ROG einen Beschluss herbeizuführen und diesen vor Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Kenntnis der Stellungnahmen stellt Vbgm. Ernst Breitenfellner den

Antrag,

die von Frau Kepplinger Johanna, Iglbachstraße 7, 4171 St. Peter, beantragte Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1186/1, KG 47220 St. Peter, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in dann Bauland Wohngebiet mit einem Flächenausmaß von ca. 2.000 m², und gleichzeitig eines Teiles des Grundstückes Nr. 1186/1 (TF), KG 47220 St. Peter, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in dann Verkehrsfläche – fließender Verkehr mit einem Flächenausmaß von 369 m², Änderung Nr. 4.7 sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, ÖEK-Änderung Nr. 2.4, im Flächenwidmungsplan und Örtlichen Entwicklungskonzept auszuweisen und den von Raumplaner DI Max Mandl erstellten Flächenwidmungsänderungsplan Nr. 4.7 sowie den Änderungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4 zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	16
B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:	16
C) Gegen den Antrag stimmten: keine	0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 4.:**Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung mit Kepplinger Johanna für das Grundstück Nr. 1186/1 (TF), KG 47220 St. Peter.**

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.7 bzw. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4 der Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit der betroffenen Grundbesitzerin notwendig ist.

Mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird die Verfügbarkeit von Baugründen sichergestellt und der Ankauf von Bauparzellen für Spekulationszwecke verhindert.

Der Entwurf der Baulandsicherungsvereinbarung wird dem Gemeinderat durch AL Mittermayr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wesentlicher Inhalt der Baulandsicherungsverträge ist der darin festgelegte „Bauzwang“ innerhalb von 5 Jahren. Wird ein Grundstück innerhalb der 5 Jahre nicht veräußert, dann muss es der Gemeinde zum Kaufpreis von € 40,00/m angeboten werden. Die Gemeinde kann das Kaufanbot selbst annehmen oder stattdessen einen Käufer namhaft machen.

Nach Kenntnisnahme des Baulandsicherungsvertrages spricht sich der Gemeinderat im Sinne der Vorgaben des Landes OÖ und der Verfügbarkeit von Bauland einhellig für den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages aus.

Nach Berechnungen des Büro Jung verursacht die Erschließung der beiden Bauparzellen (ohne Wasseranschluss) Infrastrukturkosten in der Höhe von voraussichtlich 30.520 Euro. Das ergibt bei einer bebaubaren Nettofläche von 1.990 m² einen Infrastrukturkostenbeitrag von 15,33 Euro pro m². Im Sinne der Härteausgleichsfondskriterien muss die Gemeinde mindestens 10,00 Euro/m² vorschreiben.

Da in diesem Bereich kein Reinwasserkanal besteht sind die Oberflächenwässer auf eigenen Grund zu versickern.

Nach durchgeführter Beratung stellt Vizebürgermeister Ernst Breitenfellner den

Antrag,

mit Grundeigentümerin Kepplinger Johanna, Iglbachstraße 7, 4171 St. Peter am Wimberg, zur Sicherung von Bauland für das im blg. Lageplan grün eingezeichnete Grundstück Nr. 1186/1 TF, KG 47220 St. Peter, einen Baulandsicherungsvertrag abzuschließen und blg. einen wesentlichen Bestandteil dieses Tagesordnungspunktes bildende Vereinbarung in der vorliegenden Form zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....16
 B) Für den Antrag stimmten: alle GR-Mitglieder:16
 C) Gegen den Antrag stimmten: keine 0

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 5.:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.8 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.3; WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft regGenmbH; Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Errichtung von geförderten Mietwohnungen.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.05.2020 das Umwidmungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.8 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.3 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF eingeleitet wurde.

Die Änderung umfasst nachfolgende Umwidmung:

FW-Änderung 4.8:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
					Rechtsstand	Planung
4.8a	47220	202 (TF), 206/1-6 (TF)	5.176 m ²	Grünland	Bauland Dorfgebiet	Bauland Wohngebiet
4.8b	47220	206/1-6 (TF)	676 m ²	Grünland	Verkehrsfläche Fließender Verkehr	
4.8c	47220	199 (TF), 200 (TF), 218 (TF)	98 m ²	Grünland	Bauland Dorfgebiet	Grünland Land- und Forstwirtschaft
4.8d	47220	218 (TF), 1564 (TF)	34 m ²	Grünland	Verkehrsfläche Fließender Verkehr	
4.8e	47220	205/2 (TF)	21 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Verkehrsfläche Fließender Verkehr
4.8f	47220	205/2 (TF)	30 m ²	Grünland	Bauland Dorfgebiet	

ÖEK-Änderung 2.3:

Nr. Lageplan	KG. Nr.	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
					Rechtsstand	Planung
ÖEK	47220	199 (TF), 200 (TF), 205/2 (TF), 206/1-6, 218 (TF), 1564 (TF)	6.035 m ²	Grünland	Dörfliche Siedlungsfunktion, Bauerwartungsland – WF, Verkehrsfunktion	Wohnfunktion, Bauerwartungsland – WF, Verkehrsfunktion

Anlass für die geplante Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung ist die Schaffung einer dreigeschossigen Mietwohnhausanlage durch die WSG.

Mit Verständigung der hies. Gemeinde vom 18.05.2020 wurde den von der beabsichtigten Planänderung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen, das ist bis zum 16.07.2020, gegeben.

Die eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes hat der Gemeinderat gem. § 34 Oö. ROG einen Beschluss herbeizuführen und diesen vor Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung, DI Roland Forster, vom 02.07.2020, GZ: RO-2020-147489/7-Rf lautet wie folgt:

[..] Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Umwidmung von Dorfgebiet in Wohngebiet und von dörflicher Funktion in Wohnfunktion südlich der Haslacher Straße wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen der Abteilungen Umweltschutz (US), Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (UBAT) und Land- und Forstwirtschaft (LFW) kein Einwand erhoben.[..]

Die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Oö. Landesregierung, Ing. Roman Hirschrodt, vom 30.06.2020, GZ: US-2015-267919/11-Hir/Wo lautet wie folgt:

Die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg beabsichtigt die Umwidmung eines Dorfgebietes entlang der Haslacher Straße in ein Wohngebiet für die Errichtung von Geschoßwohnbauten. Aus schalltechnischer Sicht ergeben sich keine Änderungen der Auswirkungen, sodass der Umwidmung zugestimmt wird.

Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik des Amtes der Oö. Landesregierung, DI Günther Aigner, vom 22.06.2020, GZ: UBAT-2015-268011/16-Ag/Kb lautet wie folgt:

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen und einem Ortsaugenschein kann mitgeteilt werden, dass aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen die geplante Wohngebietswidmung bestehen.

Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung, DI Berthold Zauner, vom 28.05.2020, GZ: LFW-2017-52825/14-Zau lautet wie folgt:

Zur do. Anfrage vom 27.05.2020 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.8 sowie die Änderung Nr. 2.3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg keine Einwendungen erhoben werden.

Die Stellungnahme der Anrainer Andexlinger Willi und Margit, Mittermayr Annemarie, Keplinger Christian und Ulrike, Egger Johannes, Kepplinger Otto und Ludwig vom 27.06.2020 lautet wie folgt:

Wir(Anrainer) sind gegen die Umwidmung von Dorf- in Wohngebiet wegen folgender Gründe:

1. Verschandelung des Ortsbildes wegen der Errichtung der Wohnanlage (südseitig vierstöckig). Der ursprüngliche Plan, an der Haslacher Straße eine in ihrem Gesamtbild harmonische Siedlung zu errichten, hat die Zustimmung aller Betroffenen und vermutlich auch der übrigen Bevölkerung erhalten. Dies war auch von der Gemeinde so gewollt und gedacht.
Unverständlich ist und war, dass man einschätzen hätte können müssen, dass die westlichen zwei Bauparzellen für bauwillige Interessenten eines Einfamilienhauses kaum in Frage kommen, da durch die mehrere Meter hohe Aufschüttung keine solide Bauweise möglich ist.
Die Kosten der Fundamentierung würden dadurch enorm steigen und somit lassen sich diese beiden Parzellen schwer verkaufen. Dass sich die kostspielige Infrastruktur dadurch noch weniger rechnet, hätte man erkennen können.
Um die teilweise wettzumachen, suchte man nach einem Käufer, der schließlich in der WSG gefunden wurde.

Um den Schaden zu begrenzen, ändert man den Flächenwidmungsplan, um mehrstöckig bauen zu können, da sonst der Kauf von der WSG abgelehnt wird.

Diese Umwidmung geschieht auf Kosten des harmonischen Siedlungsgebietes und der Anrainer (beispielgebend dafür ist das "Hochhaus" im Buchenweg welches bei einem Großteil der Gemeindebevölkerung Verwunderung und Ablehnung ausgelöst hat). Noch weniger verständlich ist diese Entscheidung, da für ein Wohngebäude dieser Größe ein geeignetes Grundstück zur Verfügung gestanden wäre, das nicht an einer verkehrsreichen Straße liegt und Spielplatz, Kindergarten und Schule in unmittelbarer Nähe sind.

2. Wegen eines ca. 11 Meter hohen Gebäudes kommt es sicher zu einer starken Lärmbelastung, weil der Schall von der hohen Häuserfront zurückgeworfen wird. Forderung eines Gutachtens wegen erhöhtem Lärmpegel. "Beispiel: 4113 St. Martin, Anzing 33" – Bimbergsiedlung

Stellungnahme des Gemeinderates zur Stellungnahme der Anrainer:

Bürgermeister Pichler hat zwar Verständnis für die Bedenken der Anrainer, verweist aber gleichzeitig auf die positiven fachlichen Stellungnahmen des Landes OÖ. Insbesondere die Lärmschutzbedenken der Anrainer werden durch die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz widerlegt.

In Altenfelden gibt es ein ähnliches Wohnprojekt mitten in der Siedlung. Bürgermeister Pichler lädt den Gemeinderat und die Anrainer ein, dieses Wohnhaus zu besichtigen.

Derzeit sind die Wohnungen belegt. Aufgrund der Nachfrage besteht ein Wohnungsbedarf. Durch Umstrukturierungen konnten jetzt 19 Parkplätze geschaffen werden.

Die Gemeinde ist bemüht, im Bereich des noch nicht bebauten Grundstücksteiles eine niedrigere Doppelhausanlage zu errichten. Der Gemeinderat schließt sich mehrheitlich der Stellungnahme des Vorsitzenden an.

Sonst sind keine Einwendungen gem. § 36 (4) Oö. ROG der verständigten Betroffenen eingelangt.

Über diese Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hat der Gemeinderat gem. § 34 Oö. ROG einen Beschluss herbeizuführen und diesen vor Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Kenntnis der Stellungnahmen stellt GR Gerhard Keplinger den

Antrag.

die von der WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft regGenmbH, Linz, beantragte Umwidmung der Parzellen 206/3-6 und von der Gemeinde erweitert um die Parzellen 206/1-2, KG 47220 St. Peter, von derzeit Bauland Dorfgebiet in Bauland Wohngebiet, Änderung Nr. 4.8 sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, ÖEK-Änderung Nr. 2.3, im Flächenwidmungsplan und Örtlichen Entwicklungskonzept auszuweisen und den von Raumplaner DI Max Mandl erstellten Flächenwidmungsänderungsplan Nr. 4.8 sowie den Änderungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.3 zum Beschluss zu erheben.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....	16
B) Für den Antrag stimmten:.....	15
C) Gegen den Antrag stimmte durch Stimmenthaltung: GR Bettina Lehner	1

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 6.:**Zufahrt Dr. Zaglauer Ulrike; Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz.**

Frau Dr. Zaglauer hat vor kurzem die Grundstücke Nr. 424, 511, 512 und 520 gekauft und beabsichtigt in diesem Bereich eine Art beschränkt öffentlich zugänglichen Therapiegarten zu errichten. Die Vermessung hat ergeben, dass ein Teil des Gemeindegutes, Grundstück Nr. 410/2 (TF Nr. 8) mit einer Fläche von 174 m² nach der Neuanlage des öffentlichen Gutes (Zufahrt) abgeschieden wäre. Nach Ansicht des Geometers würde es durchaus Sinn machen, diese Teilfläche an Frau Dr. Zaglauer zu übertragen. Die Zufahrt zur öffentlichen Löschwasseranlage würde durch diese Eigentumsübertragung nicht beeinträchtigt. Der Vermessungsplan-Entwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes ist für die Zu- und Abschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 idF BGBl. I Nr. 100/2008 gemäß § 15 ff ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. In diesem Gemeinderatsbeschluss sind die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen.

Laut Vermessungsurkunde des Zivilgeometerbüros Öhlinger / Brandtner, GZ: 14457/2020 vom 23.07.2020 soll die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz für die im Plan dargestellte Anlage beantragt werden.

Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 15 ff LiegTeilG.:**EZ 386 – Gemeinde St. Peter/Wbg. öffentliches Gut- Zuwachs**

Parz.Nr.	Teilfläche	Zuwachs aus Gst.Nr.:	aus EZ – Besitzer	Fläche - m ²
1565	4	410/2	104 Gemeinde St. Peter/Wbg.	55
1565	5	521	104 Gemeinde St. Peter/Wbg.	21

EZ 386 – Gemeinde St. Peter/Wbg. öffentliches Gut - Abfall

Parz.Nr.	Teilfläche	Abfall zu Gst.Nr.:	zu EZ – Besitzer	Fläche - m ²
1565	3	521	104 Gemeinde St. Peter	62

EZ 104 – Marktgemeinde St. Peter/Wbg. - Zuwachs

Parz.Nr.	Teilfläche	Zuwachs aus Gst.Nr.:	aus EZ – Besitzer	Fläche - m ²
521	3	1565	386 öffentliches Gut Gemeinde	62
521	6	410/2	104 Gemeinde St. Peter/Wbg.	105

EZ 104 – Marktgemeinde St. Peter/Wbg. - Abfall

Parz.Nr.	Teilfläche	Abfall zu Gst.Nr.:	zu EZ – Besitzer	Fläche - m ²
410/2		410/2	520 Dr. Zaglauer Ulrike	174

Der Gemeinderat hat über die Herstellung der Grundbuchsordnung im Sinne des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beraten und einen Beschluss herbeizuführen. Weiters ist ein Entschädigungssatz festzulegen.

Bürgermeister Pichler hat mit Frau Dr. Zaglauer vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates einen Entschädigungssatz von 15,00 Euro/m² vereinbart, das wären bei 174 m² 2.610,00 Euro. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einhellig zu.

Der Gemeinderat spricht sich einhellig für die oben angeführte Eigentumsübertragung und Verbücherung im Sinne des § 15 ff LiegTeilG aus.

Die Gemeinde bestätigt, dass die Teilfläche 4 und 5 für den Gemeingebrauch gewidmet und die Teilfläche 3 aus dem Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Nach Kenntnisnahme der Vermessungspläne und Gegenüberstellung stellt GR Gahleitner Erni den

Antrag,

die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß der Sonderbestimmung der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz laut Vermessungsurkunde des Zivilgeometer DI Walter Öhlinger und DI Andreas Brandtner, GZ: 14457/2020 vom 23.07.2020, über das Vermessungsamt Rohrbach beim Bezirksgericht Rohrbach zu beantragen und oben angeführte Besitzveränderung betreffend die EZ 386 und 104, KG 47220 St. Peter, zur Kenntnis zu nehmen und für den Grundabfall an Frau Dr. Zaglauer eine pauschale Entschädigung von 2.610,00 Euro festzulegen.

Abstimmung

Über diesen Antrag lässt der Vorsitzende durch Handerheben abstimmen, wobei nachstehendes Ergebnis zustande kam:

- A) Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:.....16
B) Für den Antrag stimmten:.....15
C) Gegen den Antrag stimmte durch Stimmenthaltung: Ing. Josef Leutgöb 1

Beschluss

Dem Abstimmungsergebnis zufolge wird der vorstehende Antrag genehmigt.

Punkt 7.:

Allfälliges

a) Haus der Kultur; Photovoltaikanlage

Mittlerweile gibt es konkrete Überlegungen am Dach des Hauses der Kultur eine Photovoltaikanlage zu installieren. Berechnungen der Energiegenossenschaft Donau-Böhmerwald zur Folge könnte sich eine Photovoltaikanlage mit ca. 20-25kWp ausgeben.

Zu klären ist noch, ob die Anlage als Einspeiseanlage mit OeMAG-Förderung und vollständiger Finanzierung/Betrieb durch die Energiegenossenschaft oder als Überschussanlage mit Eigenverbrauch mit KEM-PV-Förderung in Kombination mit dem Kommunalinvestitionspaket errichtet wird. Solange das Gerüst steht, wird die Fa. Blitzschutzgesellschaft mbH eine Blitzschutzanlage am Marktgemeindeamt errichten. Die Fa. Schmid wird eine Blitzschutzanlage am Haus der Kultur errichten.

b) Reinhalteverband Mühlthal; Betriebskosten 2019

Lt. Betriebskostenabrechnung des Reinhalteverbandes Mühlthal betragen die anteiligen Betriebskosten der Marktgemeinde St. Peter für das Finanzjahr 2019 114.855,22 Euro. Im Vorjahr betrug die Betriebskostenabrechnung 112.793,01 Euro. 2017 waren es 100.647,92 Euro.

Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass der Verbandssammler nach Haslach und Vorderweißenbach teilweise zu erneuern und zu sanieren ist.

c) BA 23 Einbindung in das zentrale Leitsystem des RHV Mühlthal

Die Arbeiten für die Einbindung der Gemeindekanaldaten in das zentrale Leitsystem des Reinhalteverbandes Mühlthal stehen kurz vor dem Abschluss. Zur Anbindung der Daten mussten die Schaltschränke der Kanalpumpwerke und Spülbauwerke erneuert werden. Im Rahmen dieses Kanalbauabschnittes wurde auch das Drosselbauwerk bei der ehemaligen Kläranlage erneuert.

d) Klimaschutzaktion „Freunde der Erde“

Unsere Gemeinde nimmt von 28. September bis 11. November 2020 an der FREUNDE DER ERDE-Sammelpassaktion teil, die in Kooperation mit dem Klimabündnis OÖ und dem Land OÖ entstanden ist. Gemeinsam wollen wir unsere regionalen Betriebe unterstützen und durch klimafreundliches Verhalten unseren Beitrag für den Klimaschutz aufzeigen!

Mitmachen können Groß und Klein indem man sich bei der Gemeinde einen Sammelpass abholt und im Aktionszeitraum durch klimafreundliches Verhalten Pickerl bei teilnehmenden Betrieben sammelt.

Annahmeschluss, der hoffentlich vielen vollen Sammelpässe, ist bis 20. November 2020 auf dem Gemeindeamt, denn für's Mitmachen gibt es für jeden ein kleines Dankeschön und die automatische Teilnahme am Gewinnspiel mit vielen tollen Preisen! Zudem erhalten alle Gemeinden eine erhöhte Klimaförderung, sowie die drei fleißigsten Sammlergemeinden in OÖ ein Preisgeld.

e) Bauvorhaben Allerstorfer „Baderhäusl“, Anfrage GV Breitenfellner

GV Breitenfellner erkundigt sich über den aktuellen Stand beim Bauvorhaben „Baderhäusl“ von Allerstorfer Wolfgang.

Eingangs informiert Bürgermeister Pichler den Gemeinderat, dass Herr Allerstorfer vor dem Kauf des Baderhäusls seitens der Gemeinde aufmerksam gemacht wurde, dass aufgrund der bestehenden Grünlandwidmung Baumaßnahmen äußerst schwierig sind. Herr Allerstorfer hat mit diesem Wissensstand die Liegenschaft „Baderhäusl“ gekauft.

Nachdem das Haus schon mehr als 5 Jahre unbewohnt ist (tatsächlich 17 Jahre) und nicht im Familienverband übergeben wurde, sind Neu- oder Zubaumaßnahmen nur nach § 30 Abs. 6 Z 1. – 3. OÖ ROG 1994 möglich. Voraussetzung hierfür ist aber die Erhaltenswürdigkeit der Liegenschaft. Nach eingehender Prüfung durch den Bausachverständigen liegt diesbezüglich ein negatives Gutachten vor, was die Erteilung der Baubewilligung derzeit ausschließt. Die Erteilung einer Baubewilligung trotz negativem Gutachten käme einem Amtsmissbrauch des Bürgermeisters gleich. Herr Allerstorfer hat der Gemeinde ein privates Gegengutachten vorgelegt, das die Erhaltenswürdigkeit der Liegenschaft bestätigt.

Bürgermeister Pichler sieht derzeit keine Lösung in dieser Angelegenheit. Möglicherweise ergibt sich durch die Novellierung des Raumordnungsgesetzes eine Lockerung.

f) Covid19; Entwicklung der Ertragsanteile

GV Breitenfellner fragt an, wie sich die Ertragsanteile im Zusammenhang mit Covid 19 entwickeln. Die Entwicklung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Entwicklung der Ertragsanteile der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg				
Monat	2019	2020	Differenz	Abweichung in %
Jänner	167.816,76	173.540,72	5.723,96	3,41%
Februar	125.640,25	131.962,95	6.322,70	5,03%
März	104.280,25	104.955,48	675,23	0,65%
April	151.249,34	165.311,82	14.062,48	9,30%
Mai	99.563,09	87.922,06	-11.641,03	-11,69%
Juni	89.642,59	57.315,84	-32.326,75	-36,06%
Juli	164.021,77	126.509,72	-37.512,05	-22,87%
August	111.067,29	81.152,41	-29.914,88	-26,93%
September	114.320,40		-114.320,40	-100,00%
Oktober	166.016,33		-166.016,33	-100,00%
November	120.070,29		-120.070,29	-100,00%
Dezember	123.019,24		-123.019,24	-100,00%

Lt. Prognose des Finanzministeriums gehen die Ertragsanteile im Vergleich zum Vorjahr (Rechnungsabschluss 2019) um 3,8 % zurück. Diese neuen Beträge sind im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

g) Anfrage wegen Verwendung der Gemeindevilliard

GV Breitenfellner fragt an, ob es Neuigkeiten bezüglich der Gemeinde-Milliard gibt. Bürgermeister Pichler informiert den Gemeinderat, dass für St. Peter 184.403,74 Euro reserviert sind. Voraussetzung für die Abholung sind 50 % Eigenmittel, damit den Gemeinde St. Peter den zustehenden Anteil abrufen kann. Seitens des Landes wird es diesbezüglich eine Informationsveranstaltung geben:

Folgende Projekte wären nach den Richtlinien möglich:

- Kanalprojekte
- Photovoltaikanlage am Dach Haus der Kultur
- Straßenbauprojekt

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. Dezember 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.30 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden. ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

St. Peter/Wbg. _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)